

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen
und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel
-Sondernutzungsgebührensatzung-**

(Einarbeitung der 1. Änderung vom 31.08.2017)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1.206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Tarif erhoben. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt mit Ausnahme der lfd. Nr. 4 und 10 des Gebührentarifs einheitlich 10,00 EUR.

(2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. In Einzelfällen können Bruchteile von Monaten, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet werden. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

(4) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte des Satzes der Parkgebühren pro Stellplatz und Tag.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer,

c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Gebühren werden die nachfolgenden Gebühren zum 5. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig. Eine hiervon abweichende viertel- oder halbjährliche Zahlungsweise im Voraus ist zulässig.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder kulturellen Zwecken dienen,
- b) Sondernutzungen der politischen Parteien,
- c) das Aufstellen von
 - Fahrradständern ohne Werbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. b der Sondernutzungssatzung, wenn diese mit Blumen, Pflanzen usw. gestaltet (begrünt) sind,
 - bepflanzten Blumenkübeln ohne Werbung.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 03. Dezember 2015

gez.
Vogel
Stellv. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Gebührentarif

Tarif-Nummer Art der Sondernutzung	€ pro m² und Monat
1. Werbeanlagen (z.B. Schilder, Plakattafeln, Transparente, Dreieckständer, Fahrradständer mit Werbung)	6,00
2. Erlaubnispflichtige Vitrinen und Automaten	7,00
3. Aufstellung von Tischen und Stühlen	2,00
4. Verkaufs- und Imbisswagen	11,00
5. Werbe- bzw. Infostände	6,00
6. Bauzäune, -buden, -gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baustofflagerungen	3,00
7. Werbe- und Warenauslagen vor Geschäften	2,00
8. sonst. Zwecken dienende Nutzungen	1,00-100,00
9. Container (Absetzmulden für Bauschutz u.a.)	2,00
10. Verteilen von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke	15,00
11. Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe bis max. 2m ² Aufstellfläche	30,00 pro Sammelbehälter/Monat